

# RS OGH 2022/10/18 4Ob84/22i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.2022

## Norm

JN §45

ASGG §37

1. JN § 45 heute
  2. JN § 45 gültig ab 01.05.1983 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 135/1983
1. ASGG § 37 heute
  2. ASGG § 37 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 624/1994
  3. ASGG § 37 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1994

## Rechtssatz

Die Rechtsprechung, wonach Entscheidungen über die vorschriftsmäßige Besetzung des erkennenden Gerichts in einem gesondert ausgefertigten Beschluss oder in der über die Hauptsache ergehenden Entscheidung infolge analoger Anwendung des § 45 JN unanfechtbar sind (RS0132654), ist auf Beschlüsse nach § 37 Abs 3 ASGG nicht anzuwenden. Es kommt daher hier nicht auf die Bewertung des Entscheidungsgegenstands durch das Rekursgericht im Zulassungsbereich an, weil § 528 ZPO für Streitigkeiten nach § 502 Abs 5 ZPO bei Nichtzulassung des ordentlichen Revisionsrekurses immer einen außerordentlichen Revisionsrekurs ermöglicht, und zwar unabhängig vom Wert des Streitgegenstands.

## Anmerkung

Gegenteilig zu RS0085574 ? seit der WGN 1997 insoweit teilobsolet.

## Entscheidungstexte

- RS0134144">4 Ob 84/22i  
Entscheidungstext OGH 18.10.2022 4 Ob 84/22i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:RS0134144

## Im RIS seit

22.11.2022

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2022

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)